

Wohnquartier Lange Straße 46 - 52 / Westwall in Viersen

Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)

Auftraggeber **7YRDS Hochbau GmbH**

Datum **Mai 2024**

Verfasser

Uwedo - Umweltplanung Dortmund

Wandweg 1
44149 Dortmund

Telefon 0231 : 799 26 25 - 7
Fax 0231 : 799 26 25 - 9
E-Mail info@uwedo.de
Internet www.uwedo.de

Projektnummer **2403249**

Bearbeitung **Dipl.-Ing. Nina Karras, Stadtplanerin AKNW**
B.Sc.Biol. Olga Bauer

Datum **08. Mai 2024**

Inhalt

1. Einleitung	1
1.1 Anlass- und Aufgabenstellung	1
1.2 Methodik und rechtliche Grundlagen	2
1.3 Kurzbeschreibung des Plangebietes, des Vorhabens und der Wirkfaktoren	3
1.4 Datengrundlagen	11
2. Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)	14
2.1 Vorprüfung des Artenspektrums (Auswahl potenziell vorkommender Arten)	14
2.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren (Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte)	16
2.3 Berücksichtigung allgemeiner Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich	18
3. Fazit / Zusammenfassung der Ergebnisse	20
4. Literatur- und Quellenverzeichnis	23
5. Anhang	25

Abbildungen

Abbildung 1:	Abgrenzung des Planbereiches (rot umrandet) sowie des Änderungsbereiches des Bebauungsplanes (blau umrandet)	1
Abbildung 2:	Gebäude entlang der Langen Straße 46-52	4
Abbildung 3:	Erwachsene und junge Tauben auf Markisen und Vordächern	4
Abbildung 4:	Dachvorsprung mit Spalt / Bewuchs im Innenhof	4
Abbildung 5:	Strukturen mit potenziellen Einflugmöglichkeiten für Vögel und Fledermäuse	5
Abbildung 6:	Nische und Spalten am Dachumlauf aus Dachpappe und Holz / Beschädigung am Dachumlauf	5
Abbildung 7:	Spalt am Dachumlauf / Beschädigung und Spalt an Wand und Dachvorsprung	5
Abbildung 8:	Dachumlauf aus Schieferschindeln mit Spalt	6
Abbildung 9:	Spalt am Rollladenkasten	6
Abbildung 10:	Schornsteine als potenzielle Nistplätze für Dohlen	6
Abbildung 11:	Gewölbekeller ohne Einflugmöglichkeiten von außen	7
Abbildung 12:	Ehemalige Wohnungen	7
Abbildung 13:	Ehemaliger, dichter Dachboden / ehemalige Bäckerei	7
Abbildung 14:	Ehemaliger Schlecker / Dachboden mit undichtem Dach	8
Abbildung 15:	Ehemalige Passage mit Kotspuren	8
Abbildung 16:	Ehemaliges Kino mit Schädigung im Dachbereich / ehemaligen Kinos von innen	8
Abbildung 17:	Dohle auf einem Schornstein im Westen des Plangebietes / Haussperling am Gebäude westlich des Plangebietes	9
Abbildung 18:	Lageplan: Wohnquartier, Lange Straße 46 - 52 / Westwall	10

Tabellen

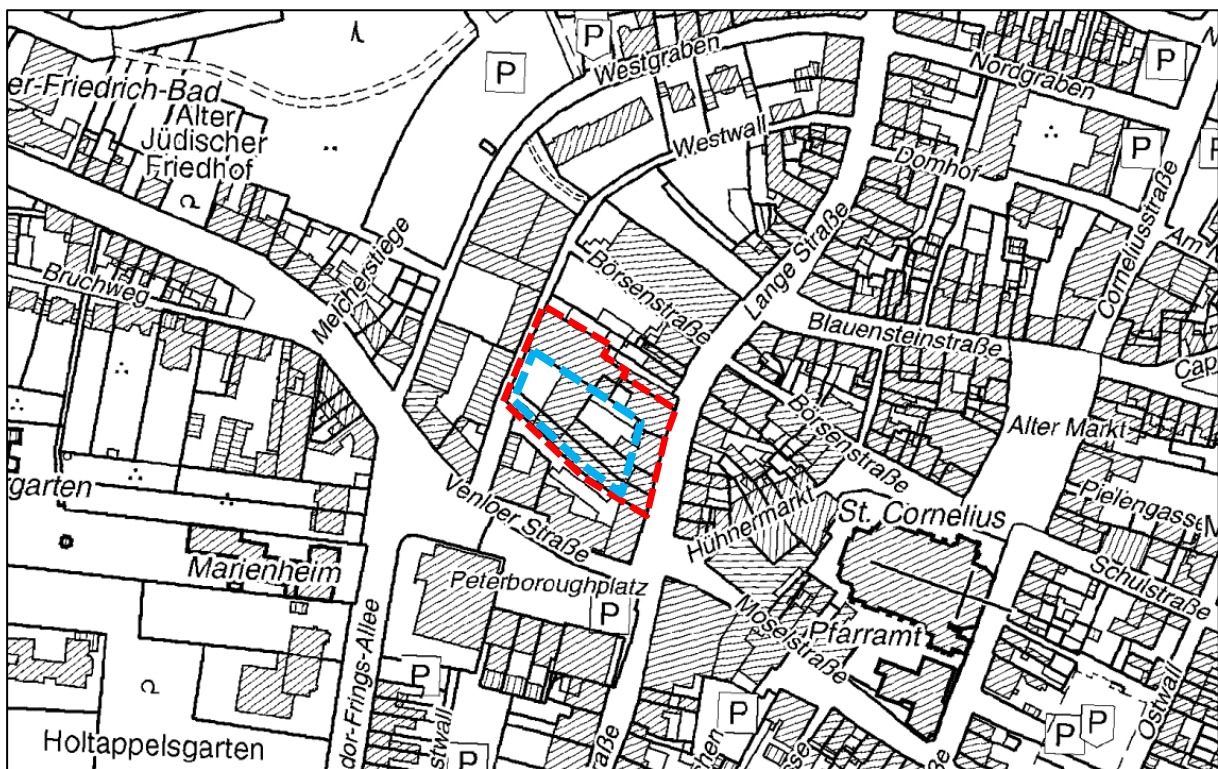
Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für die Messtischblätter 4703 Schwalmtal (Q 2) und 4704 Viersen (Q 1) 11

1. Einleitung

1.1 Anlass- und Aufgabenstellung

Die 7YRDS Hochbau GmbH plant, in der Stadt Viersen zwischen der Lange Straße 46 - 52 und dem Westwall ein neues Wohnquartier zu entwickeln. Es soll sowohl der Bedarf an Wohnungen für junge Familien gedeckt werden, als auch geförderte Wohnungen für Senioren entstehen. Außerdem sollen Nutzungen, wie eine Apotheke, Tagespflege sowie ein Spielplatz realisiert werden. Die alte Bebauung muss hierfür abgerissen werden. Der gesamte Planbereich umfasst eine Flächengröße von ca. 2.800 m² (s. Abb. 1). Das geplante Wohnquartier liegt innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 231 A „Lange Straße“. Zwecks Planrealisierung ist in Teilbereichen eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich. Im Rahmen des Bebauungsplanänderungsverfahrens sowie aufgrund der geplanten Abrissmaßnahmen ist eine Artenschutzprüfung der Stufe I (Vorprüfung) erforderlich.

Rechtliche Vorgabe in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben ist die Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. Die vorliegende Artenschutzprüfung der Stufe I (Vorprüfung) dient der Beurteilung der Planung hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz.



(Quelle: TIM ONLINE 2024, eigene Darstellung)

Abbildung 1: Abgrenzung des Planbereiches (rot umrandet) sowie des Änderungsbereiches des Bebauungsplanes (blau umrandet)

Gemäß des Leitfadens „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW - Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring -“ des MINISTERIUMS FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2021) richtet sich die Größe des für die Artenschutzprüfung (ASP) Stufe I heranzuziehenden Untersuchungsgebietes nach den von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen, beziehungsweise möglichen Beeinträchtigungen. Für kleinflächige Vorhaben (≤ 200 m²), Vorhaben im bebauten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. nicht relevant über die beanspruchte Fläche hinausgehende Emissionen wird als Untersuchungsgebiet der Vorhabensbereich zuzüglich eines Radius von 300 m vorgegeben. Bei größeren, flächenintensiven Vorhaben mit weiteren Emissionen wird als Untersuchungsraum der Vorhabensbereich

zuzüglich eines Radius von ≥ 500 m vorgeschlagen. Im Einzelfall können auch weitergehende Untersuchungsgebiete erforderlich sein.

Aufgrund der geringen Größe des Plangebietes und der Lage im bebauten Innenbereich schließt der Untersuchungsraum Flächen in einem Umfeld von bis zu 300 m mit ein, um ggf. über den Vorhabensbereich hinausgehende faunistische Bezüge, zum Beispiel Vernetzungsbeziehungen, Nahrungshabitate etc. mit einzubeziehen und auch potenzielle Störwirkungen durch die Planung auf umliegende Bestände abzudecken.

1.2 Methodik und rechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und bei sonstigen Vorhaben ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert am 08. Dezember 2022. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu **töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu **stören**; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu **zerstören**,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen: Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Methodisch erfolgt die Artenschutzprüfung in Anlehnung an die „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren“ (VV-Artenschutz) des MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2016), der gemeinsamen Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des MINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010) und dem Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW - Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring -“ des MINISTERIUMS FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2021).

Demnach untergliedert sich eine Artenschutzprüfung in die drei Stufen:

- Stufe I Vorprüfung,
- Stufe II Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände,
- Stufe III Ausnahmeverfahren.

Sofern im Rahmen der Stufe I artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen oder durch übliche Maßnahmen wie eine zeitliche Beschränkung für die Baufeldräumung (gängige fachliche Praxis) vermieden werden können, kann auf die vertiefende Prüfung von Verbotstatbeständen (Stufe II) und das Ausnahmeverfahren (Stufe III) verzichtet werden.

Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) wird mittels einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die Prognose erfolgt auf der Grundlage vorhandener Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten. Um die Habitatsignung der betroffenen Flächen beurteilen zu können, hat am 02.05.2024 eine Ortsbegehung des Plangebietes stattgefunden.

In den nachfolgenden Kapiteln werden das Plangebiet, das Vorhaben und dessen Wirkfaktoren dargestellt sowie die verfügbaren Datengrundlagen aufgelistet. Im zweiten Kapitel erfolgt auf dieser Grundlage die Auswertung und Auswahl der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten sowie möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. Allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung werden in diese Betrachtung einbezogen. Alle Ergebnisse werden in dem Fazit zusammenfassend wiedergegeben.

1.3 Kurzbeschreibung des Plangebietes, des Vorhabens und der Wirkfaktoren

Das **Plangebiet** liegt zwischen den Straßen Westwall und Lange Straße im Stadtteil Dülken innerhalb des Ortskernes, welcher von Wohn- und Geschäftsbebauung geprägt ist. Die Gebäude stehen leer und wurden ehemals für Wohnen, Geschäfte, als Künstlerräume, durch Gewerbetreibende sowie ein Kino genutzt. Im Zentrum wird ein kleiner Innenhof vom Gebäudekomplex eingeschlossen.

Die Gebäudefassade entlang der Langen Straße weist Vordächer und Markisen auf, die von Tauben als Nistplätze genutzt werden. Zum Zeitpunkt der Begehung wurden hier neben erwachsenen auch Jungtauben gesichtet (s. Abb. 2 u. 3). Am mittleren Gebäude (Hausnummer 48) sind zudem Spalten an der Außenwand und unterhalb des Dachvorsprungs vorhanden die eine Einflugmöglichkeit für kleine Vögel oder Fledermäuse bieten

könnten. Über das mittlere Gebäude an der Langen Straße ist der Innenhof begehbar. Dieser ist flächig mit dichtem Gebüsch sowie Bäumen bewachsen (s. Abb. 4).



Abbildung 2: Gebäude entlang der Langen Straße 46-52



Abbildung 3: Erwachsene und junge Tauben auf Markisen und Vordächern



Abbildung 4: Dachvorsprung mit Spalt / Bewuchs im Innenhof

Die Gebäude sind im Innenhof heterogen aneinandergereiht und an vielen Stellen verwinkelt. Es liegen hier zahlreiche Strukturen vor, die ein Potenzial zum Einfliegen für Vögel und Fledermäuse bieten. An den Wänden und am Dachrand wurden Strukturen aus Dachpappe, Holz und Schieferschindeln gesichtet (s. Abb. 5 bis 8), an welchen Nischen und Spalten vorhanden sind. An zwei Stellen wurden Beschädigungen in der Wand am Dachumlauf (s. Abb. 6) und am Dachvorsprung (s. Abb. 7) gesichtet. An einem Gebäude mit Schieferschindeln entlang der Dachkante bestehen durch die raue Fassade aus Backstein gute Haftungsmöglichkeiten für

Fledermäuse. Weitere potenzielle Versteckmöglichkeiten für Fledermäuse bieten die Spalten an Rollladenkästen (s. Abb. 9). Vom Innenhof aus wurden Dohlen an den Schornsteinen im Plangebiet gesichtet (s. Abb. 10). Es ist möglich, dass die Dohlen in den Schornsteinen brüten.



Abbildung 5: Strukturen mit potenziellen Einflugmöglichkeiten für Vögel und Fledermäuse



Abbildung 6: Nische und Spalten am Dachumlauf aus Dachpappe und Holz / Beschädigung am Dachumlauf



Abbildung 7: Spalt am Dachumlauf / Beschädigung und Spalt an Wand und Dachvorsprung



Abbildung 8: Dachumlauf aus Schieferschindeln mit Spalt



Abbildung 9: Spalt am Rollladenkasten

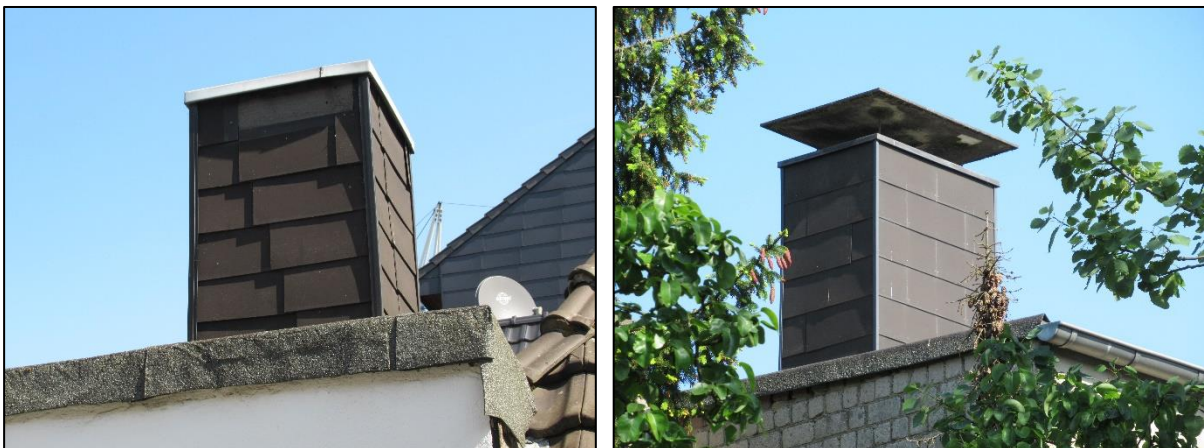


Abbildung 10: Schornsteine als potenzielle Nistplätze für Dohlen

Unter dem mittleren Gebäude (Hausnummer 48) befindet sich ein Gewölbekeller, welcher erhalten werden soll. Hier wurden keine Einflugmöglichkeiten registriert. Alle Öffnungen nach außen sind mit einem Lochblech verschlossen (s. Abb. 11).



Abbildung 11: Gewölbekeller ohne Einflugmöglichkeiten von außen

Die Innenräume des Gebäudekomplexes wurden auf Einflugmöglichkeiten untersucht. Die ehemaligen Wohneinheiten, Künstlerräume und gewerblichen Räume, darunter eine Bäckerei, ein Schlecker und ein Lebensmittelmarkt, waren nach außen hin dicht und wiesen kein Einflugpotenzial auf (s. Abb. 12 bis 14). Hiervon ausgenommen ist ein Dachboden im Gebäude mit der Hausnummer 46, in welchem Ritzen im Dachbereich registriert wurden (s. Abb. 14).



Abbildung 12: Ehemalige Wohnungen



Abbildung 13: Ehemaliger, dichter Dachboden / ehemalige Bäckerei



Abbildung 14: Ehemaliger Schlecker / Dachboden mit undichtem Dach

Neben der ehemaligen Bäckerei befindet sich eine Passage, die zur Langen Straße hin durch ein Gittertor abgeriegelt ist. Da der Bereich leicht für Tauben zugänglich ist, wurden hier viele Kotpuren registriert (s. Abb. 15).



Abbildung 15: Ehemalige Passage mit Kotpuren

Vom Westwall aus ist das große Gebäude des ehemaligen Kinos zugänglich. Außen wurden im Bereich der Dachkante Beschädigungen an der Wand und am Dachumlauf festgestellt. Das Innere des Gebäudes war verschlossen (s. Abb. 16).



Abbildung 16: Ehemaliges Kino mit Schädigung im Dachbereich / ehemaligen Kinos von innen

Des Weiteren wurde vom Westwall aus erneut eine Dohle auf einem Schornstein über dem westlichen Gebäude im Plangebiet gesichtet. An einem Gebäude gegenüber des Plangebietes wurde ein rufender Haussperling an einer Fassadenöffnung vernommen (s. Abb. 17). Am selben Gebäude wurde eine Dohle bei dem Einflug unterhalb einer Dachrinne beobachtet.



Abbildung 17: Dohle auf einem Schornstein im Westen des Plangebietes / Haussperling am Gebäude westlich des Plangebietes

Im Rahmen der Ortsbegehungen wurden folgende Zufallsbeobachtungen gemacht: Ringeltaube, Dohle, Haussperling und Rabenkrähe.

Die **Planung** sieht den Rückbau der Bestandsgebäude und die Errichtung eines Wohnquartiers aus drei Wohnbauten vor. Das erste Gebäude soll parallel zur östlich gelegenen Langen Straße verlaufen und neben einem Mehrfamilienhaus eine Tagespflegeeinrichtung und eine Apotheke beinhalten. Ein Durchgang im Erdgeschoss dient der Verbindung der Langen Straße mit dem westlich gelegenen Westwall über einen halböffentlichen Innenbereich mit Neupflanzungen, Sitzmöglichkeiten und einem Spielplatz. Das zweite Gebäude beinhaltet Reihenhäuser und eine Garage mit Stellplätzen im Erdgeschoss, die über die Weststraße befahrbar sind. Das dritte geplante Mehrfamilienhaus liegt im Nordwesten und wird über den Westwall erschlossen. Eine Abgrenzung des privaten Außenbereiches zum Innenhof erfolgt über Heckenpflanzung (s. Abb. 18).



(Quelle: JANNSEN GRUNDBESITZ GMBH 2024)

Abbildung 18: Lageplan: Wohnquartier, Lange Straße 46 - 52 / Westwall

Hinsichtlich der von dem Vorhaben ausgehenden **Wirkfaktoren** sind vor allem der kleinteilige Gehölzverlust im Innenhof, der Abriss der Gebäude sowie ggf. Störungen auf die Fauna ausgehend von der neuen Nutzung von Bedeutung.

Baubedingte Wirkungen

Zu den baubedingten Wirkungen zählen alle Beeinträchtigungen der Tierwelt, die während der Bauphase eines Vorhabens auftreten können. In der Regel sind diese von temporärer Dauer, wobei aber auch ein dauerhafter Verlust in Form einer baubedingten Zerstörung von Brutplätzen und Gelegen oder Fledermausquartieren und damit einhergehenden Tötung durch die Baufeldfreimachung auftreten kann. Im Rahmen der geplanten Abrissarbeiten sowie Rodungen im Innenhof sind potenziell Tötungen nicht auszuschließen.

Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingt geht von dem Vorhaben der Neubau des Wohnquartiers aus. Ein Eingriff in die bestehenden Gehölze ist unvermeidbar. Im halböffentlichen Innenbereich sind neue Grünflächen und Bepflanzungen geplant, sodass diesbezüglich keine erheblichen Wirkungen zu erwarten sind. Die Bestandsgebäude werden zur Realisierung der Neuplanung abgerissen.

Betriebsbedingte Wirkungen

Die betriebsbedingten Wirkungen gehen bei dem Vorhaben von der Nutzung der Wohnbebauung und des halböffentlichen Innenbereichs des Quartiers aus. Ehemals bestanden bereits derartige Nutzungen. Die betriebsbedingten Wirkungen werden sich im Zuge der Realisierung der Planung nicht erheblich erhöhen und sind daher von untergeordneter Bedeutung.

1.4 Datengrundlagen

Zur Ermittlung potenziell vorkommender Arten im Vorhabensbereich und dessen Umgebung wurden folgende Datengrundlagen ausgewertet:

- Artangaben auf Basis der Messtischblätter 4703 Schwalmthal (Quadrant 2) und 4704 Viersen (Quadrant 1) (2024),
- Auswertung des Fachinformationssystems FIS und des Fundortkatasters @LINFOS des LANUV (2024),
- Artangaben auf Basis Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens für die Messtischblätter 4703 Schwalmthal (Quadrant 2) und 4704 Viersen (Quadrant 1) (2024),
- Abfrage vorhandener Daten beim amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz (2024).

Im Folgenden werden die Abfrageergebnisse zusammenfassend wiedergegeben. Zusätzlich wurde eine Ortsbegehungen im Mai 2024 durchgeführt, um die potenzielle Habitateignung für die aufgeführten Arten und ggf. weiterer Arten beurteilen zu können.

Messtischblatt 4703 Schwalmthal (Q 2) und 4704 Viersen (Q 1)

Am 03.04.2024 wurde das Fachinformationssystem des LANDESAMTES FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV) zu potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten abgefragt. Die Abfrage für die oben aufgeführten Messtischblätter ergaben insgesamt 52 Tierarten, davon 11 Säugetierarten, 40 Vogelarten und 1 Amphibienart. In einem Messtischblatt werden getrennt für die vier Quadranten alle nach dem Jahr 2000 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten angegeben.

Da ein Messtischblatt einen sehr großen Bereich von ca. 11 x 11 km umfasst (Blattschnitte der TK 25) wurde in einem zweiten Schritt eine Auswahl der Arten nach Lebensraumtypen vorgenommen, um die Anzahl an potenziell vorkommenden Arten einzugrenzen. Entsprechend wurde eine Auswahl nach den Lebensraumtypen

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken,
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen und
- Gebäude

getroffen. Über die Auswahl konnte eine Reduzierung um 9 Arten (Feldlerche, Mittelspecht, Rohrammer, Teichhuhn, Weidenmeise, Zwergtaucher, Kiebitz, Fischadler und Wasserralle) erzielt werden. Die Abfrage ergab folgende Liste planungsrelevanter Arten:

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für die Messtischblätter 4703 Schwalmthal (Q 2) und 4704 Viersen (Q 1)

Auswahl planungsrelevanter Arten nach Lebensraumtypen			
Art		Status	Erhaltungszustand NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Säugetiere			
<i>Castor fiber</i>	Europäischer Biber	ab 2000 vorhanden	G+
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	ab 2000 vorhanden	U-
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	ab 2000 vorhanden	G
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	ab 2000 vorhanden	G
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	ab 2000 vorhanden	U

Auswahl planungsrelevanter Arten nach Lebensraumtypen			
Art		Status	Erhaltungszustand NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	ab 2000 vorhanden	G
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	ab 2000 vorhanden	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	ab 2000 vorhanden	G
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	ab 2000 vorhanden	G
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	ab 2000 vorhanden	G
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflodermas	ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	BV ab 2000 vorhanden	U-
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	BV ab 2000 vorhanden	S
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	BV ab 2000 vorhanden	U-
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	BV ab 2000 vorhanden	S
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	BV ab 2000 vorhanden	S
<i>Pemis apivorus</i>	Wespenbussard	BV ab 2000 vorhanden	S
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	BV ab 2000 vorhanden	S

Auswahl planungsrelevanter Arten nach Lebensraumtypen			
Art		Status	Erhaltungszustand NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	BV ab 2000 vorhanden	S
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	BV ab 2000 vorhanden	G
Amphibien			
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	ab 2000 vorhanden	unbekannt

Erhaltungszustand NRW (KON = kontinentale biogeographische Region / ATL = atlantische biogeographische Region):

G = günstig U = ungünstig S = schlecht - = abnehmende Tendenz + = zunehmende Tendenz
 BV = Brutvorkommen BK = Brutkolonie NG = Nahrungsgast R = Rast WV = Wintervorkommen

FIS und @LINFOS des LANUV

Am 03.04.2024 hat eine Abfrage und Auswertung der auf der Internetseite des LANUV verfügbaren Daten des Fachinformationssystems (FIS) und der Landschaftsinformationssammlung (@LINFOS) stattgefunden. Die Auswertung des FIS und @LINFOS des LANUV ergab keine Hinweise auf Fundorte planungsrelevanter Arten im Untersuchungsraum.

Im Fachinformationssystem können den Sachdaten zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen ggf. Angaben über mögliche Artvorkommen entnommen werden. Im Untersuchungsraum von 300 m um das Plangebiet liegen keine Schutzgebiete sowie keine schutzwürdigen Biotope gemäß Biotopkataster bzw. Biotopverbundflächen des LANUV vor.

Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens für die Messtischblätter 4703 Q 2 und 4704 Q 1 (2024)

Zusätzlich zu den Artangaben des LANUV wurde am 04.04.2024 die Internetseite des Säugetieratlas NRW für das genannte Messtischblatt ausgewertet. Demnach liegen Nachweise über Vorkommen von Zwergfledermaus (1950, 1996, 1997, 2005 und 2015 - 2020), Flughörnchen (2000, 2017 und 2018), Braunes Langohr (2010, 2016 und 2019), Breitflügelfledermaus (1997), Kleine Bartfledermaus (2015), Abendsegler (1996 - 1999), Kleinabendsegler (2000) und Wasserfledermaus (1996, 1998, 1999 und 2007) vor.

Abfrage des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes

Entsprechend der aktuellen Leitfäden und Handlungsempfehlungen des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 25. März 2024 eine Abfrage des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes stattgefunden, um vorhandene Kenntnisse von planungsrelevanten Arten im Plangebiet und dessen Umgebung in die Beurteilung von möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten einbeziehen zu können.

Folgende Stellen wurden angeschrieben:

- Biologische Station Krickenbecker Seen e. V.,
- Untere Naturschutzbehörde, Kreis Viersen,
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW,
- BUND Kreisgruppe Viersen,
- NABU-Gruppe Viersen.

Folgende Rückmeldungen sind bisher eingegangen:

Biologische Station Krickenbecker Seen e. V.: „Wir haben leider aus dem von ihnen bezeichneten Bereich keine Daten vorliegen.“

Untere Naturschutzbehörde, Kreis Viersen: Es liegen keine Daten dazu vor.

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: keine Rückmeldung

BUND Kreisgruppe Viersen: keine Rückmeldung

NABU-Gruppe Viersen: keine Rückmeldung

2. Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Im Folgenden wird zunächst bewertet, ob von den oben aufgeführten planungsrelevanten Arten ein Vorkommen aufgrund der Biotoptypenausstattung im Plangebiet möglich ist (Kap. 2.1). Danach wird beurteilt, ob bei den genannten Arten artenschutzrechtliche Konflikte auf der Grundlage der im Kapitel 1.3 beschriebenen Wirkfaktoren möglich sind. Dies erfolgt unter Berücksichtigung von allgemeinen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, welche im Kapitel 2.3 nochmals zusammenfassend wiedergegeben werden.

Entsprechend den Vorgaben in der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV und MKULNV 2010) beschränkt sich die Artenschutzprüfung auf die sogenannten planungsrelevanten Arten. Die übrigen in Nordrhein-Westfalen vorkommenden europäischen Vogelarten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, werden grundsätzlich nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes (z. B. „Allerweltsarten“) bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird (ebd. 2010).

2.1 Vorprüfung des Artenspektrums (Auswahl potenziell vorkommender Arten)

Die Vorprüfung des Artenspektrums umfasst eine Auflistung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten und eine Begründung bei den Arten, die aufgrund der nicht gegebenen Habitateignung im Plangebiet ausgeschlossen werden können. Bei dem Plangebiet ist zu berücksichtigen, dass die Fläche eine geringe Größe besitzt, lediglich im kleinen Innenhof Gehölzstrukturen aufweist, überwiegend bebaut ist und von allen Seiten von Straßen sowie von Wohn- und Geschäftsnutzungen umgeben ist. Vorkommen störungsempfindlicher Arten sind daher im Plangebiet auszuschließen. Aufgrund der bestehenden anthropogenen Nutzung der umliegenden Flächen können erhebliche zusätzliche betriebsbedingte Wirkungen ausgehend von der Planung auf die Fauna von vornherein ausgeschlossen werden. Es ist aufgrund der Bebauung vielmehr von einem siedlungsangepassten Artenspektrum sowie potentiellen Vorkommen von Gebäudebrütern und gebäudebewohnenden Fledermausarten auszugehen. Des Weiteren finden sich keine Fließ- bzw. Stillgewässer sowie Offenland- und Waldbereiche im Plangebiet.

Avifauna

Aufgrund dieser Faktoren bietet das Plangebiet keine geeigneten Habitatstrukturen und ungestörten Lebensräume für die auf Basis des Messtischblattes angegebenen **typischen Wald- und Altholzbewohner** Habicht, Sperber, Waldohreule, Mäusebussard, Wespenbussard, Kleinspecht, Schwarzspecht, Waldschnepfe, Baumfalke, Pirol und Waldkauz. Weiterhin können als **Gewässerarten** Teichrohrsänger, Eisvogel, und Flussregenpfeifer sowie die Brutvögel des **Offenlandes bzw. der ländlichen Kulturlandschaft** Feldschwirl, Feldsperling und Rebhuhn ausgeschlossen werden.

Die kleinflächigen Gehölzbestände im Innenhof bieten aufgrund der geringen Größe und der Störungen ausgehend von dem Siedlungsumfeld keine geeigneten Habitatbedingungen für die angegebenen **Gehölz- und Gebüschbrüter** Baumpieper, Turteltaube, Steinkauz, Kuckuck, Nachtigall, Bluthänfling, Girlitz, Star und Gartenrotschwanz. Die Planung sieht eine erneute Begrünung der Innenhofbereiche vor, so dass für Gehölz- und Gebüschbrüter (planungsrelevant und nicht planungsrelevant) nach Umsetzung ähnliche Habitatbedingungen, wieder vorliegen, wie im Ausgangszustand. Aus der kleinteiligen Gehölzentfernung lassen sich keine artenschutzrechtlichen Konflikte ableiten.

Um dem **allgemeinen Artenschutz** gerecht zu werden, muss eine Baufeldfreimachung (Rodung von Gehölzen) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vögel, also nicht im Zeitraum von Anfang März bis Ende September erfolgen.

Als **Fels- und Nischenbrüter** bzw. **Gebäudebrüter** werden auf Messtischblattbasis Mehlschwalbe, Rauchschnalbe, Wanderfalke, Turmfalke und Schleiereule genannt. An den Gebäuden im Plangebiet konnten keine geeigneten Strukturen, wie größere Nischen und Öffnungen für Schleiereule und Turmfalke oder Altnester (z. B. der Mehlschwalbe) nachgewiesen werden. Die Rauchschnalbe baut ihre Nester in Gebäuden (z. B. Ställen, Scheunen), so dass Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Artenschutzrechtliche Konflikte werden bei allen planungsrelevanten Vogelarten ausgeschlossen und diese nicht weiter betrachtet. Jedoch kann eine Betroffenheit von ubiquitären Vogelarten, mit potenziellen Nistplätzen am Gebäude nicht von vornherein ausgeschlossen werden. So wurden zur Langen Straße hin zwei bis drei Nistplätze von Tauben am Gebäude nachgewiesen. Im rückwärtigen Bereich wurden Dohlen beobachtet, wie Sie auf zwei Schornsteinen gelandet sind. Als Kulturfolger nutzen Dohlen felsenanalogue Bauten in urbanen Lebensräumen. Dazu zählen u. a. Schlösser, Burgen, Burgruinen, Industriebauten, Kirchtürme und (Haus-)Schornsteine, aber auch Brücken und Hallen mit Einflugmöglichkeiten (NWO 2024). Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Dohlen die beiden Schornsteine als Brutplatz nutzen. An dem westlich des Plangebietes gelegenen Gebäude wurde eine Dohle bei dem Einflug unterhalb einer Dachrinne beobachtet, so dass eine Brutplatzaktivität im Umfeld nachgewiesen wurde. Ebenso wurden mehrfach singende Haussperlinge an den Nachbargebäuden vernommen sowie ein potenzieller Brutplatz ebenfalls in dem westlich angrenzenden Gebäude nachgewiesen. Auch für diese Art, sowie andere übliche Gebäudebrüter (z. B. Meisen, Hausrotschwanz), können Brutplätze an den verwinkelten Gebäuden im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Da die nicht planungsrelevanten Gebäudebrüter von dem Abriss betroffen sein können, werden diese vorsorglich weiter betrachtet.

Fledermäuse

Es liegen Hinweise auf das Vorkommen von elf Fledermausarten vor, zu denen sowohl gebäudebewohnende als auch waldbewohnende Arten gehören. Auf Messtischblattbasis wird das Vorkommen von Zwergfledermaus, Flughautfledermaus, Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Zweifarbfledermaus und Mückenfledermaus angegeben. Außerdem liefert der Atlas der Säugetiere NRW zusätzlich Hinweise über die Kleine Bartfledermaus.

Abendsegler, Kleinabendsegler und Wasserfledermaus gehören zu den **waldbewohnenden Fledermausarten**. Darüber hinaus nutzen auch die Arten Flughautfledermaus, Braunes Langohr und Fransenfledermaus teilweise Gebäude als Quartiere, wobei vornehmlich Baumquartiere bevorzugt werden. Da in dem Innenhof nur wenige Gehölze vorhanden sind, sind artenschutzrechtliche Konflikte mit den waldbewohnenden Arten nicht anzunehmen. Im Vorfeld einer Rodung sollten die Gehölze auf Höhlungen und wenn vorhanden auf Fledermausbesatz überprüft werden, um Tötungen sicher ausschließen zu können. Unter Berücksichtigung dieser üblichen Vermeidungsmaßnahme werden die Arten nicht weiter betrachtet.

Den **gebäudebewohnenden Arten** Breitflügelfledermaus, Mückenfledermaus, Kleine Bartfledermaus und Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus genügen im Allgemeinen häufig kleinste Nischen und Ritzen in und an Gebäuden, um diese als (Tages-)Quartiere zu nutzen. Genutzt werden z. B. Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, Rollladenkästen, in Mauerspalteln oder auf Dachböden (LANUV 2024). Quartiere der genannten Fledermausarten sind im Bereich der Bestandsbebauung im Plangebiet potenziell möglich, so dass die Arten weiter betrachtet werden. Insbesondere die Zwergfledermaus, als häufigste Art in NRW, findet an den Gebäuden ein hohes Spaltenpotenzial im Bereich von Holzverkleidungen, Schieferplatten, hinter abstehernder Dachpappe etc..

Weitere Säugetiere

Im Messtischblatt werden zusätzlich Vorkommen des **Bibers** angegeben. Biber sind charakteristische Bewohner großer, naturnaher Auenlandschaften mit ausgedehnten Weichholzaunen. Geeignete Lebensräume sind Bach- und Flussauen, Entwässerungsgräben, Altarme, Seen, Teichanlagen sowie Abgrabungsgewässer (LANUV 2024). Das Plangebiet bietet der Art keinen geeigneten Lebensraum.

Amphibien

Auf Messtischblattbasis wird das Vorkommen des Kleinen Wasserfrosches als Amphibienart angegeben. Als Lebensraum dienen Erlenbruchwälder, Moore, feuchte Heiden, sumpfige Wiesen und Weiden sowie gewässerreiche Waldgebiete. Als Laichgewässer werden unterschiedliche Gewässertypen genutzt: moorige und sumpfige Wiesen- und Waldweiher, Teiche, Gräben, Bruchgewässer, die Randbereiche größerer Gewässer. Bisweilen kommt die Art sogar im Siedlungsbereich an Gartengewässern vor. Da im Plangebiet keine Gewässer vorhanden sind, kann ein Vorkommen des Kleinen Wasserfrosches ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend können Vorkommen der folgenden planungsrelevanten Arten nicht von vornherein ausgeschlossen werden:

- nicht planungsrelevante Vogelarten (z. B. Dohle, Haussperling),
- Breitflügelfledermaus,
- Mückenfledermaus,
- Kleine Bartfledermaus,
- Zweifarbfledermaus und
- Zwergfledermaus.

2.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren (Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte)

Für die oben aufgeführten Arten wird untersucht, ob das Vorhaben mit seinen Wirkfaktoren (Gebäudeabriss, Gehölzrodung) bei den potenziell vorkommenden Arten artenschutzrechtliche Konflikte auslösen kann. Dies erfolgt unter Einbeziehung üblicher Vermeidungsmaßnahmen, wie z. B. Bauzeitenbeschränkungen.

Hinsichtlich der **Avifauna** kann das Vorkommen bzw. Betroffenheiten planungsrelevanter Arten im Plangebiet ausgeschlossen werden und es ist keine vertiefende Art-für-Art Betrachtung im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe II erforderlich. Es gibt allerdings Hinweise auf die Nutzung der Gebäude durch nicht planungsrelevante Vogelarten, wie Tauben, Haussperlinge und Dohlen (ggf. auch Meisen, Hausrotschwanz etc.). Im Zuge der Realisierung der Planung kann daher ein Brutplatzverlust durch den Abriss der Gebäude und damit eine Erfüllung des Verbotstatbestandes der Zerstörung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG eintreten. Im Allgemeinen kann eine Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch eine Zerstörung von Nestern und Gelegen über eine Baufeldfreimachung (Abriss und Rodung) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vögel, also nicht im

Zeitraum von Anfang März bis Ende September, vermieden werden. Sollte dies nicht möglich sein und mit dem Abriss innerhalb der Brutzeit von Vögeln begonnen werden, so sind die Gebäude auf Brutplätze zu untersuchen (ggf. mehrere morgendliche Begehungen erforderlich) und besetzte Brutplätze von einem Abriss auszunehmen, bis die jeweilige Brut abgeschlossen werden konnte. Es wird empfohlen, die Vordächer / Markisen und größeren Fassadenöffnungen an der Vorderseite zur Lange Straße hin, zeitig vor dem Abriss außerhalb der Brutzeit bereits zu demontieren und Öffnungen zu verschließen (vorherige Kontrolle durch ökologische Baubegleitung), um mehrfache Bruten von Tauben und dadurch ggf. Zeitprobleme beim Abriss zu verhindern. Der Verbotstatbestand der Tötung wird unter Berücksichtigung dieser üblichen Maßnahmen vermieden. Eine Erfüllung des Verbotstatbestandes der Zerstörung kann dadurch aber nicht ausgeschlossen werden. Um eine dauerhafte Zerstörung von Brutplätzen auszuschließen, ist eine Installation von Ersatznistkästen an dem Neubau sinnvoll. Da es sich bei den Arten nicht um planungsrelevante Vogelarten handelt, ist es nicht erforderlich diesen Ausgleich als vorgezogene Maßnahme umzusetzen. Stattdessen können Nistkästen in den Neubau integriert werden, um das Brutplatzpotenzial auf dem gleichen Niveau zu erhalten. Um kleinen Vogelarten, wie Haussperlingen, Hausrotschwänzen und Meisen neue Nistplätze anzubieten, wird die Installation von zwei Sperlingskoloniehäusern an den Neubauten empfohlen. Auch eine Integration in die Fassaden ist möglich. Hinsichtlich möglicher Brutplätze der Dohle wird ebenfalls empfohlen zwei Dohlennistkästen an den neuen Gebäuden zu montieren, um einen etwaigen Verlust von zwei Brutplätzen an den Schornsteinen auszugleichen.

Die Umsetzung der genannten Vermeidungsmaßnahmen bezüglich einer Tötung werden im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung umgesetzt und in Protokollbögen dokumentiert. Der Nachweis über die Montage der Ersatznistkästen ist nach Fertigstellung des Neubaus durch den Vorhabenträger zu erbringen. Bei Umsetzung dieser Maßnahmen kann eine Erfüllung von Verbotstatbeständen vermieden werden. Avifaunakartierungen und eine vertiefende Art-für-Art Betrachtung im Rahmen der Artenschutzprüfung der Stufe II werden für das geplante Vorhaben nicht erforderlich.

Da für die oben genannten **gebäudebewohnenden Fledermausarten** (insb. Zwergfledermaus) potenzielle Vorkommen und Betroffenheiten bei den Abrissarbeiten möglich sind, ist eine weitergehende Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich. Die vorgefundenen Strukturen an den Gebäuden bieten ein Potenzial für Fledermausquartiere. Ein Verlust der potenziellen Quartierstrukturen ist nicht auszuschließen. Neben der Zerstörung von Quartieren ist im Zuge des geplanten Abrisses eine Tötung von Individuen möglich.

Allgemein können Tötungen im Falle von Abrissarbeiten über eine vorherige Prüfung auf Fledermausbesatz vermieden werden. So ist es gängige Praxis, abzureißende Gebäude mittels Leitern, Taschenlampen und dem Einsatz eines Endoskops vor dem Abriss auf einen Fledermausbesatz zu überprüfen. Da die Gebäude sehr verwinkelt und die relevanten Fassadenbereiche schlecht zugänglich sind, wird empfohlen vor dem Abriss insgesamt vier Detektorbegehungen mit drei Personen durchzuführen, um beobachten zu können, ob das Gebäude von Fledermäusen angefliegen wird und eine genaue Artbestimmung vornehmen zu können. Um eine Einsichtigkeit aller relevanten Bereiche zu gewährleisten sind die Erfassungen mit drei Personen durchzuführen, um die Vorderseite an der Lange Straße, die Rückseite an dem Westwall sowie den Innenhof zur optimalen Zeit gleichzeitig beobachten zu können. Die vier Detektorbegehungen teilen sich auf in zwei Abend/Nachterfassungen als Ausflugskontrolle sowie zwei morgendliche Schwärmphasenkontrollen zur Sichtung von Einflügen in die Gebäude. Als Zeitraum ist eine Erfassung zwischen April / Mai und Oktober möglich, da die Tiere in dieser Zeit aktiv und nicht im Winterschlaf sind. Zeitlich ist es sinnvoll in der Vegetationsperiode vor dem Abriss diese Erfassungen durchzuführen, um einen Besatz von potenziellen Quartierstrukturen zeitnah vor dem Abriss ausschließen zu können. Eine zu lange Vorlaufzeit würde bedingen, dass ein späterer Besatz ggf. erneut nicht ausgeschlossen werden kann, da das Spaltenpotenzial sehr hoch ist. Da der genaue Abrisszeitpunkt derzeit noch unbekannt ist, ist eine enge zeitliche Abstimmung zwischen dem Vorhabenträger und dem Artenschutzgutachter erforderlich. Ein Abriss im Winter ist nur dann möglich, wenn zuvor in der Aktivitätszeit von Fledermäusen die entsprechenden Detektoruntersuchungen erfolgt sind. Alternativ müssten sonst die relevanten Stellen über ein Baugerüst zugänglich gemacht und mittels Endoskop auf Fledermausbesatz kontrolliert sowie

ggf. händisch geöffnet werden. Da diese Vorgehensweise mit einem hohen Aufwand verbunden ist, werden stattdessen die Detektorerfassungen im Zeitraum zwischen April / Mai und Oktober empfohlen. Die Witterungsbedingungen im April und Oktober sind ebenfalls zu beachten, da es in den Abend- und Morgenstunden (Sonnenuntergang und Sonnenaufgang) über 10°C sein muss, damit Flugaktivitäten überhaupt stattfinden. Zeitlich zu den Fledermauserfassungen kann bereits mit der Entkernung des Gebäudeinneren begonnen werden. Die Ergebnisse der Fledermauserfassungen werden im Rahmen der ökologischen Baubegleitung in Protokollen dokumentiert und der Unteren Naturschutzbehörde beim Kreis Viersen sowie der Stadt Viersen zur Verfügung gestellt.

Sollten Tiere aufgefunden werden, ist dieser Bereich von Arbeiten auszusparen und das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Arbeiten können im Bereich von Fledermausquartieren erst stattfinden, wenn die Tiere den Bereich von selbst verlassen haben oder man einzelfallbezogen geeignete Maßnahmen festlegen kann, wie zum Beispiel das händische Öffnen der Stelle, die eine Schädigung der Tiere vermeiden und eine Entnahme ermöglichen. Eine Entnahme ist nur nach Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde möglich.

Diese Maßnahmen sind wirksam, um baubedingte Tötungen von vornherein ausschließen zu können. Eine Erfüllung des Verbotstatbestandes der Zerstörung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann für die angegebenen Fledermausarten dadurch allerdings nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Es wird ein vorsorglicher Ausgleich des Spaltenquartierpotenzials durch die Montage von drei Fledermausfassadenkästen an den Neubauten empfohlen. Auch eine Integration in die Fassaden ist möglich. Sollte im Rahmen der Detektorbegehungen ein Fledermausquartier nachgewiesen werden, ist ein vorgezogener Ausgleich mittels Montage von Fledermauskästen im Umfeld (vorgezogen vor dem Abriss) erforderlich. Genaue Standorte (z. B. an städtischen Gebäuden wie Schulen) sind dann abzustimmen. Nach Fertigstellung der Neubauten, könnten die Fledermauskästen bei Bedarf an die Gebäude im Plangebiet umgehängt werden. Bei Verlust eines Quartiers wird in Anlehnung an die aktuellen Leitfäden und Angaben des LANUV ein Ausgleich über 5 bis 10 Kästen je Quartier empfohlen. Hinsichtlich des Umgangs im Falle eines besetzten Fledermausquartiers wird auf die obigen Angaben zur Vermeidung von Tötungen verwiesen.

Im Vorfeld der Rodung der Gehölze im Innenhof sind diese auf Baumhöhlungen mit einem Potenzial für Fledermäuse zu untersuchen. Höhlungen sind vor der Fällung mittels Leiter und Endoskop auf Fledermausbesatz zu überprüfen. Fällungen sind nur bei unbesetzten Höhlungen möglich.

Zusammenfassend können über die angegebenen Maßnahmen Betroffenheiten von Fledermäusen und Vögeln im Plangebiet ausgeschlossen werden. Wichtig ist, dass im Rahmen der ökologischen Baubegleitung die Maßnahmen entsprechend umgesetzt werden. Eine Erfüllung von Verbotstatbeständen geht unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen von der Planung nicht aus.

2.3 Berücksichtigung allgemeiner Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich

Zusammenfassend wurden folgende Maßnahmen zur Vermeidung bereits bei der Prognose möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit dem Vorhaben berücksichtigt:

- Ökologische Baubegleitung.
- Die Baufeldfreimachung (Rodung von Gehölzen) hat zur Vermeidung baubedingter Tötungen von Brutvögeln außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Brutvögel, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 30. September, zu erfolgen.
- Empfehlung zum Start des Abrisses ebenfalls außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vögel. Sollte dies nicht möglich sein und mit dem Abriss innerhalb der Brutzeit von Vögeln begonnen werden, so sind die Gebäude auf Brutplätze zu untersuchen (ggf. mehrere morgendliche Begehungen)

erforderlich) und besetzte Brutplätze von einem Abriss auszunehmen, bis die jeweilige Brut abgeschlossen werden konnte.

- Es wird empfohlen, die Vordächer / Markisen und größeren Fassadenöffnungen an der Vorderseite zur Lange Straße hin, zeitig vor dem Abriss außerhalb der Brutzeit bereits zu demontieren und Öffnungen zu verschließen (vorherige Kontrolle durch ökologische Baubegleitung), um mehrfache Bruten von Tauben und dadurch ggf. Zeitprobleme beim Abriss zu verhindern.
- Allgemein können Tötungen im Falle von Abrissarbeiten über eine vorherige Prüfung auf Fledermausbesatz vermieden werden. So ist es gängige Praxis, abzureißende Gebäude mittels Leitern, Taschenlampen und dem Einsatz eines Endoskops vor dem Abriss auf einen Fledermausbesatz zu überprüfen. Da die Gebäude sehr verwinkelt und die relevanten Fassadenbereiche schlecht zugänglich sind, wird empfohlen vor dem Abriss insgesamt vier Detektorbegehungen mit drei Personen (Vorderseite, Rückseite, Innenhof) durchzuführen, um beobachten zu können, ob das Gebäude von Fledermäusen angefliegen wird und eine genaue Artbestimmung vornehmen zu können.
- Die vier Detektorbegehungen teilen sich auf in zwei Abend/Nachterfassungen als Ausflugskontrolle sowie zwei morgendliche Schwärmphasenkontrollen zur Sichtung von Einflügen in die Gebäude. Als Zeitraum ist eine Erfassung zwischen April / Mai und Oktober möglich, da die Tiere in dieser Zeit aktiv und nicht im Winterschlaf sind.
- Zeitlich ist es sinnvoll in der Vegetationsperiode vor dem Abriss diese Erfassungen durchzuführen, um einen Besatz von potenziellen Quartierstrukturen zeitnah vor dem Abriss ausschließen zu können.
- Ein Abriss im Winter ist nur dann möglich, wenn zuvor in der Aktivitätszeit von Fledermäusen die entsprechenden Detektoruntersuchungen erfolgt sind. Alternativ müssten sonst die relevanten Stellen über ein Baugerüst zugänglich gemacht und mittels Endoskop auf Fledermausbesatz kontrolliert sowie ggf. händisch geöffnet werden.
- Sollten Tiere aufgefunden werden, ist dieser Bereich von Arbeiten auszusparen und das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Arbeiten können im Bereich von Fledermausquartieren erst stattfinden, wenn die Tiere den Bereich von selbst verlassen haben oder man einzelfallbezogen geeignete Maßnahmen festlegen kann, wie zum Beispiel das händische Öffnen der Stelle, die eine Schädigung der Tiere vermeiden und eine Entnahme ermöglichen. Eine Entnahme ist nur nach Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde möglich.
- Im Vorfeld der Rodung der Gehölze im Innenhof sind diese auf Baumhöhlungen mit einem Potenzial für Fledermäuse zu untersuchen. Höhlungen sind vor der Fällung mittels Leiter und Endoskop auf Fledermausbesatz zu überprüfen. Fällungen sind nur bei unbesetzten Höhlungen möglich.

Als Ausgleichsmaßnahmen werden erforderlich:

- Um kleinen Vogelarten, wie Haussperlingen, Hausrotschwänzen und Meisen neue Nistplätze anzubieten, wird die Installation von zwei Sperlingskoloniehäusern an den Neubauten empfohlen. Auch eine Integration in die Fassaden ist möglich. Hinsichtlich möglicher Brutplätze der Dohle wird ebenfalls empfohlen zwei Dohlennistkästen an den neuen Gebäuden zu montieren, um einen etwaigen Verlust von zwei Brutplätzen an den Schornsteinen auszugleichen.
- Es wird ein vorsorglicher Ausgleich des Spaltenquartierpotenzials durch die Montage von drei Fledermausfassadenkästen an den Neubauten empfohlen. Auch eine Integration in die Fassaden ist möglich.
- Sollte im Rahmen der Detektorbegehungen ein Fledermausquartier nachgewiesen werden, ist ein vorgezogener Ausgleich mittels Montage von Fledermauskästen im Umfeld (vorgezogen vor dem Abriss) erforderlich. Genaue Standorte (z. B. an städtischen Gebäuden wie Schulen) sind dann

abzustimmen. Nach Fertigstellung der Neubauten, könnten die Fledermauskästen bei Bedarf an die Gebäude im Plangebiet umgehängt werden. Bei Verlust eines Quartiers wird in Anlehnung an die aktuellen Leitfäden und Angaben des LANUV ein Ausgleich über 5 bis 10 Kästen je Quartier empfohlen.

3. Fazit / Zusammenfassung der Ergebnisse

Die 7YRDS Hochbau GmbH plant, in der Stadt Viersen zwischen der Lange Straße 46 - 52 und dem Westwall ein neues Wohnquartier zu entwickeln. Es soll sowohl der Bedarf an Wohnungen für junge Familien gedeckt werden, als auch geförderte Wohnungen für Senioren entstehen. Außerdem sollen Nutzungen, wie eine Apotheke, Tagespflege sowie ein Spielplatz realisiert werden. Die alte Bebauung muss hierfür abgerissen werden. Der gesamte Planbereich umfasst eine Flächengröße von ca. 2.800 m². Das geplante Wohnquartier liegt innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 231 A „Lange Straße“. Zwecks Planrealisierung ist in Teilbereichen eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich. Im Rahmen des Bebauungsplanänderungsverfahrens sowie aufgrund der geplanten Abrissmaßnahmen ist eine Artenschutzprüfung der Stufe I (Vorprüfung) erforderlich. Rechtliche Vorgabe in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben ist die Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. Die vorliegende Artenschutzprüfung der Stufe I (Vorprüfung) dient der Beurteilung der Planung hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz.

Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) wird mittels einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die Prognose erfolgt auf der Grundlage vorhandener Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten. Um die Habitatsignung der betroffenen Flächen beurteilen zu können, hat am 02.05.2024 eine Ortsbegehung des Plangebietes stattgefunden.

Das Plangebiet liegt zwischen den Straßen Westwall und Lange Straße im Stadtteil Dülken innerhalb des Ortskernes, welcher von Wohn- und Geschäftsbebauung geprägt ist. Die Gebäude stehen leer und wurden ehemals für Wohnen, Geschäfte, als Künstlerräume, durch Gewerbetreibende sowie ein Kino genutzt. Im Zentrum wird ein kleiner Innenhof vom Gebäudekomplex eingeschlossen. Die Gebäudefassade entlang der Langen Straße weist Vordächer und Markisen auf, die von Tauben als Nistplätze genutzt werden. Am mittleren Gebäude (Hausnummer 48) sind zudem Spalten an der Außenwand und unterhalb des Dachvorsprungs vorhanden die eine Einflugmöglichkeit für kleine Vögel oder Fledermäuse bieten könnten. Der Innenhof ist flächig mit dichtem Gebüsch sowie Bäumen bewachsen. Die Gebäude sind im Innenhof heterogen aneinandergereiht und an vielen Stellen verwinkelt. Es liegen hier zahlreiche Strukturen vor, die ein Potenzial zum Einfliegen für Vögel und Fledermäuse bieten. An den Wänden und am Dachrand wurden Strukturen aus Dachpappe, Holz und Schieferschindeln gesichtet. Vom Innenhof aus wurden Dohlen an den Schornsteinen im Plangebiet gesichtet. Es ist möglich, dass die Dohlen in den Schornsteinen brüten.

Die Planung sieht den Rückbau der Bestandsgebäude und die Errichtung eines Wohnquartiers aus drei Wohnbauten vor. Das erste Gebäude soll parallel zur östlich gelegenen Langen Straße verlaufen und neben einem Mehrfamilienhaus eine Tagespflegeeinrichtung und eine Apotheke beinhalten. Ein Durchgang im Erdgeschoss dient der Verbindung der Langen Straße mit dem westlich gelegenen Westwall über einen halböffentlichen Innenbereich mit Neupflanzungen, Sitzmöglichkeiten und einem Spielplatz. Das zweite Gebäude beinhaltet Reihenhäuser und eine Garage mit Stellplätzen im Erdgeschoss, die über die Weststraße befahrbar sind. Das dritte geplante Mehrfamilienhaus liegt im Nordwesten und wird über den Westwall erschlossen. Eine Abgrenzung des privaten Außenbereiches zum Innenhof erfolgt über Heckenpflanzung. Hinsichtlich der von dem Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren sind vor allem der kleinteilige Gehölzverlust im Innenhof sowie der Abriss der Gebäude von Bedeutung.

Die Vorprüfung des Artenspektrums umfasst eine Auflistung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten und eine Begründung bei den Arten, die aufgrund der nicht gegebenen Habitatsignung im Plangebiet ausgeschlossen werden können. Bei dem Plangebiet ist zu berücksichtigen, dass die Fläche eine geringe Größe

besitzt, lediglich im kleinen Innenhof Gehölzstrukturen aufweist, überwiegend bebaut ist und von allen Seiten von Straßen sowie von Wohn- und Geschäftsnutzungen umgeben ist. Vorkommen störungsempfindlicher Arten sind daher im Plangebiet auszuschließen. Aufgrund der bestehenden anthropogenen Nutzung der umliegenden Flächen können erhebliche zusätzliche betriebsbedingte Wirkungen ausgehend von der Planung auf die Fauna von vornherein ausgeschlossen werden. Es ist aufgrund der Bebauung vielmehr von einem siedlungsangepassten Artenspektrum sowie potenziellen Vorkommen von Gebäudebrütern und gebäudebewohnenden Fledermausarten auszugehen. Des Weiteren finden sich keine Fließ- bzw. Stillgewässer sowie Offenland- und Waldbereiche im Plangebiet. Aufgrund dieser Faktoren bietet das Plangebiet keine geeigneten Habitatstrukturen und ungestörten Lebensräume für die auf Basis des Messtischblattes angegebenen typischen Wald- und Altholzbewohner, Gewässerarten, Brutvögel des Offenlandes bzw. der ländlichen Kulturlandschaft sowie planungsrelevante Gehölz- und Gebüschbrüter. Aus der kleinteiligen Gehölzentfernung lassen sich keine artenschutzrechtlichen Konflikte ableiten. Um dem allgemeinen Artenschutz gerecht zu werden, muss eine Baufeldfreimachung (Rodung von Gehölzen) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vögel, also nicht im Zeitraum von Anfang März bis Ende September erfolgen.

Als Fels- und Nischenbrüter bzw. Gebäudebrüter werden auf Messtischblattbasis Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Wanderfalke, Turmfalke und Schleiereule genannt. An den Gebäuden im Plangebiet konnten keine geeigneten Strukturen, wie größere Nischen und Öffnungen für Schleiereule und Turmfalke oder Altnester (z. B. der Mehlschwalbe) nachgewiesen werden. Die Rauchschwalbe baut ihre Nester in Gebäuden (z. B. Ställen, Scheunen), so dass Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Artenschutzrechtliche Konflikte werden bei allen planungsrelevanten Vogelarten ausgeschlossen und diese nicht weiter betrachtet. Jedoch kann eine Betroffenheit von ubiquitären Vogelarten, mit potenziellen Nistplätzen am Gebäude nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Da die nicht planungsrelevanten Gebäudebrüter von dem Abriss betroffen sein können, werden diese vorsorglich weiter betrachtet.

Es liegen Hinweise auf das Vorkommen von elf Fledermausarten vor, zu denen sowohl gebäudebewohnende als auch waldbewohnende Arten gehören. Da in dem Innenhof nur wenige Gehölze vorhanden sind, sind artenschutzrechtliche Konflikte mit den waldbewohnenden Arten nicht anzunehmen. Im Vorfeld einer Rodung sollten die Gehölze auf Höhlungen und wenn vorhanden auf Fledermausbesatz überprüft werden, um Tötungen sicher ausschließen zu können. Den gebäudebewohnenden Arten genügen im Allgemeinen häufig kleinste Nischen und Ritzen in und an Gebäuden, um diese als (Tages-)Quartiere zu nutzen. Quartiere der genannten Fledermausarten sind im Bereich der Bestandsbebauung im Plangebiet potenziell möglich, so dass die Arten weiter betrachtet werden. Insbesondere die Zwergfledermaus, als häufigste Art in NRW, findet an den Gebäuden ein hohes Spaltenpotenzial im Bereich von Holzverkleidungen, Schieferplatten, hinter abstehender Dachpappe etc..

Für die nicht planungsrelevante Vogelarten (z. B. Dohle, Haussperling) sowie die gebäudebewohnenden Fledermausarten (Breitflügelfledermaus, Mückenfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus) wird untersucht, ob das Vorhaben mit seinen Wirkfaktoren (Gebäudeabriss, Gehölzrodung) bei den potenziell vorkommenden Arten artenschutzrechtliche Konflikte auslösen kann. Dies erfolgt unter Einbeziehung üblicher Vermeidungsmaßnahmen, wie z. B. Bauzeitenbeschränkungen.

Hinsichtlich der Avifauna wird es zusammenfassend erforderliche folgende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen: Baufeldfreimachung (Abriss und Rodung) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vögel, also nicht im Zeitraum von Anfang März bis Ende September, alternativ Untersuchung der Gebäude auf Brutplätze und ggf. Verzicht auf Arbeiten im Bereich von besetzten Brutplätzen, Empfehlung zur Entfernung der Vordächer / Markisen und Verschluss der größeren Fassadenöffnungen an der Vorderseite zur Lange Straße außerhalb der Brutzeit (vorherige Kontrolle durch ökologische Baubegleitung) sowie Installation von zwei Sperlingskoloniehäusern und zwei Dohlennistkästen an den Neubauten. Die Umsetzung der genannten Vermeidungsmaßnahmen bezüglich einer Tötung werden im Rahmen einer

ökologischen Baubegleitung umgesetzt und in Protokollbögen dokumentiert. Der Nachweis über die Montage der Ersatznistkästen ist nach Fertigstellung des Neubaus durch den Vorhabenträger zu erbringen. Bei Umsetzung dieser Maßnahmen kann eine Erfüllung von Verbotstatbeständen vermieden werden. Avifaunakartierungen und eine vertiefende Art-für-Art Betrachtung im Rahmen der Artenschutzprüfung der Stufe II werden für das geplante Vorhaben nicht erforderlich.

Da für die oben genannten gebäudebewohnenden Fledermausarten (insb. Zwergfledermaus) potenzielle Vorkommen und Betroffenheiten bei den Abrissarbeiten möglich sind, ist eine weitergehende Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich. Die vorgefundenen Strukturen an den Gebäuden bieten ein Potenzial für Fledermausquartiere. Ein Verlust der potenziellen Quartierstrukturen ist nicht auszuschließen. Neben der Zerstörung von Quartieren ist im Zuge des geplanten Abrisses eine Tötung von Individuen möglich. Hinsichtlich der Fledermäuse wird es zusammenfassend erforderliche folgende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen: Gehölze im Innenhof sind auf Baumhöhlungen mit einem Potenzial für Fledermäuse zu untersuchen und Höhlungen vor der Fällung mittels Leiter und Endoskop auf Fledermausbesatz zu überprüfen, Prüfung auf Fledermausbesatz vor dem Abriss im Rahmen von vier Detektorbegehungen mit drei Personen, als Zeitraum ist eine Erfassung zwischen April / Mai und Oktober möglich, da die Tiere in dieser Zeit aktiv und nicht im Winterschlaf sind, Abriss im Winter ist nur dann möglich, wenn zuvor in der Aktivitätszeit von Fledermäusen die entsprechenden Detektoruntersuchungen erfolgt sind, alternativ müssten sonst die relevanten Stellen über ein Baugerüst zugänglich gemacht und mittels Endoskop auf Fledermausbesatz kontrolliert sowie ggf. händisch geöffnet werden, sollten Tiere aufgefunden werden, ist dieser Bereich von Arbeiten auszusparen, vorsorglicher Ausgleich des Spaltenquartierpotenzials durch die Montage von drei Fledermausfassadenkästen an den Neubauten bzw. im Falle von nachgewiesenen Fledermausquartieren vorgezogener Ausgleich mittels Montage von 5 bis 10 Fledermauskästen im Umfeld (vorgezogen vor dem Abriss).

Die Ergebnisse der Fledermauserfassungen werden im Rahmen der ökologischen Baubegleitung in Protokollen dokumentiert und der Unteren Naturschutzbehörde beim Kreis Viersen sowie der Stadt Viersen zur Verfügung gestellt. Diese Maßnahmen sind wirksam, um baubedingte Tötungen und eine Zerstörung von Quartieren ausschließen zu können.

Da unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten im Plangebiet ausgeschlossen werden, tritt eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht ein und es ist keine vertiefende Art-für-Art Betrachtung im Rahmen einer Artenschutzprüfung der Stufe II erforderlich. Wichtig ist, dass die genannten Maßnahmen im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung umgesetzt werden.

4. Literatur- und Quellenverzeichnis

Gesetze, Richtlinien, Normen

BNATSCHG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 geändert worden ist.

VOGELSCHUTZRICHTLINIE (VS-RL) - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE (FFH-RL) - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Fachliteratur und Projektbezogene Literatur

BAUER, H.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W. (HRSG.) 2012 - Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz, unter Mitarbeit von Baumann, S.; Barthel, P. H.; Berhold, P.; Helbig, A. J.; Hoi, H.; Knaus, P.; Ley, H.-W.; Nipkow, M.; Purschke, C.; Sproll, A.; einbändige Sonderausgabe der 2. vollständig überarbeiteten Auflage 2005, AULA-Verlag Wiebelsheim.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (HRSG.) 2004 - Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, Bearbeiter: Petersen, B.; Ellwanger, G.; Bless, R.; Boye, P.; Schröder, E.; Ssymank, A.; aus der Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (BMVBS) (HRSG.) 2010 - Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“, bearbeitet durch das Kieler Institut für Landschaftsökologie.

FLADE, M. 1994 - Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands.- IHW-Verlag, Eching.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2007 (MUNLV) - Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2010 (MWEBWV, MKULNV) - Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, Handlungsempfehlung vom 22.12.2010.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2010 (MKULNV) - Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2013 (MKULNV) - Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2015 (MKULNV) - Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2016 (MKULNV) - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien

92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Runderlass vom 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2021 (MULNV) - Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW - Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring -“, Aktualisierung 2021. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.

Internetseiten

BFN 2024 - Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV (<http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>), Datenabfrage am 03.04.2024.

LANUV 2024 - Fachinformationssystem (FIS) und @LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz mit Angaben über Schutzgebiete, Biotopkatasterflächen, Biotopverbundflächen, und Fundortkataster planungsrelevanter Arten, etc. (<http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm>), Datenabfrage am 03.04.2024.

LWL 2024- Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens (Onlineausgabe) des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe mit Angaben zur Art, zu Nachweisen, Rote Liste zu den heimischen Säugetierarten in NRW (<http://www.saeugeratlas-nrw.lwl.org/index.php?cat=home>), Datenabfrage am 04.04.2024.

NWO 2024 - Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens (Onlineausgabe) der Nordrhein-Westfälischen Ornithologengesellschaft und des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) mit Angaben zu Verbreitung, Lebensraum, Bestandsentwicklung, Gefährdung / Schutz und Kennzahlen zu 194 Brutvogelarten in NRW (<http://atlas.nw-ornithologen.de/index.php>), Datenabfrage am 04.04.2024.

TIM-ONLINE 2024 - Topographisches Informationsmanagement Nordrhein-Westfalen, des Landes NRW (<http://www.tim-online.nrw.de/tim-online/nutzung/index.html>), Datenabfrage am 03.04.2024.

5. Anhang

Anhang 1: Protokollbogen des LANUV - A.) Antragsteller (Angaben zum Plan / Vorhaben)

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Wohnquartier Lange Straße 46 - 52 / Westwall in Viersen

Plan-/Vorhabenträger (Name): 7YRDS Hochbau GmbH Antragstellung (Datum): 08.05.2024

Die 7YRDS Hochbau GmbH plant, in der Stadt Viersen zwischen der Lange Straße 46 - 52 und dem Westwall ein neues Wohnquartier zu entwickeln. Es soll sowohl der Bedarf an Wohnungen für junge Familien gedeckt werden, als auch geförderte Wohnungen für Senioren entstehen. Außerdem sollen Nutzungen, wie eine Apotheke, Tagespflege sowie ein Spielplatz realisiert werden. Die alte Bebauung muss hierfür abgerissen werden. Der gesamte Planbereich umfasst eine Flächengröße von ca. 2.800 m². Das geplante Wohnquartier liegt innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 231 A „Lange Straße“. Zwecks Planrealisierung ist in Teilbereichen eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung